

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- (1) Innerhalb des Reinen Wohngebiets (WR) sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Wohngebäude ausschließlich mit Wohnungen zum Dauerwohnen für Personen, die auf Dauer den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen auf der Insel Sylt haben, zulässig. Eine dauerwohnlige Nutzung liegt vor, wenn mindestens einer der Bewohner der Wohnung dort zulässigerweise seine Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit §22 Bundesmeldegesetz hat.

- (2) Die gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässige Nutzung ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans

Anmerkung:

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden im weiteren Planverfahren erweitert.